

Bedeutung des Flächenerwerbs zur Umsetzung großflächiger Renaturierungsmaßnahmen – Das Beispiel der Waldwiesentäler im FFH-Gebiet „Schelder Wald“

Steffen Wilhelmi, Peter Thorn & Bernhard Klement

Einführung

Das FFH-Gebiet „Schelder Wald“ liegt im nordöstlichen Teil des Lahn-Dill-Kreises zwischen Dillenburg im Westen und Bad Endbach im Osten. Es hat eine Größe von 3788,8 ha. Der Hauptschutzgrund des Gebiets ist der Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwald mit den dort vorkommenden Fledermausarten (RP GIESSEN 2009). Aber auch die vielen kleinen Waldwiesentälchen haben botanische und faunistische Highlights zu bieten (Abb. 1). Allerdings sind gerade diese kleinen Waldtäler durch die Erbteilung zu einem Flickenteppich an Kleinstgrundstücken geworden, was eine reibungslose Maßnahmenumsetzung oft stark verkompliziert. Deshalb soll versucht werden, so viele Flächen wie möglich ins Eigentum des Landes Hessen zu überführen, um im Nachgang Maßnahmen für den Naturschutz leichter umsetzen zu können. Als Projektkulisse wurde das Naturschutzgebiet „Tringensteiner Schelde“ mit seinen Nebentälchen ausgewählt.

Mit den geplanten Naturschutzmaßnahmen sollen die Zielsetzungen des Integrierten Klimaschutzplan Hessen (HMUKLV 2017) in den Handlungsfeldern L14/L28 (im neuen Klimaschutzplan im Handlungsfeld LN 10 – „Biotopverbund für klimasensible Arten verbessern“ zusammengefasst) unterstützt werden. Das Projekt bedient mit seinen Zielsetzungen beide oben genannten Handlungsfelder. Zum einen wird mit den geplanten Maßnahmen die Aue der Tringensteiner Schelde renaturiert und der Wasserrückhalt gefördert. Zum anderen werden Arten, welche durch den Klimawandel in ihrer Bestandsentwicklung zurückgehen, unterstützt. Die Gelder für den Flächenerwerb und die anschließenden Maßnahmen wurden aus Mitteln des Integrierten Klimaschutzplan Hessen (IKSP) zur Verfügung gestellt.



Abb. 1: Wiesental im NSG „Tringensteiner Schelde“ (Foto: B. Klement)

Von Seiten des Forstamts Herborn wurde bei allen Eigentümern der Flächen ein Verkaufsinteresse erfragt und jedem/r Eigentümer/in mit diesem Schreiben auch ein Kaufangebot unterbreitet. Das Angebot war mit dem Hinweis verbunden, dass die Flächen für Naturschutzmaßnahmen erworben werden sollen. Mit den ersten Rückläufen zeigte sich, dass bei den Verkäufern eine hohe Akzeptanz bestand, ihre Grundflächen für die Pflege und Entwicklung von Naturschutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Grundlage für die Preisgestaltung wurde über den aktuellen Verkehrswert der Flurstücke nach dem Bodenrichtwertinformationssystem Hessen (BORIS Hessen) hergeleitet. Nach BORIS Hessen gab es zwar je nach Gemarkung geringfügig unterschiedliche Bodenrichtwerte, dennoch haben alle Eigentümer den gleichen Preis pro Quadratmeter geboten bekommen, da davon ausgegangen werden musste, dass ein großer Austausch unter

den Flächeneigentümern stattfinden würde. Ein einheitlicher Wert war daher für die Akzeptanzschaffung besonders wichtig. Durch die Lage im Naturschutzgebiet gab es allerdings die Ausnahme, dass bei Zahlung einer Entschädigung im Zuge der damaligen Naturschutzgebietsausweisung der Kaufpreis um die Höhe der Entschädigung herabgesetzt wurde. Nicht für alle Eigentümer konnte eine Anschrift ermittelt werden und manche reagierten auf das Anschreiben nicht. Viele waren aber gerne bereit, gerade für diesen Zweck ihre Grundstücke abzugeben. Einige wollten ihren Besitz behalten, gaben aber ihr Einverständnis für eine naturschutzgerechte Pflege. Nur wenige waren nicht bereit zu verkaufen. So konnten über die letzten drei Jahre durch die akribische Arbeit des Forstamts 75 Grundstücke mit einer Fläche von rund 4,7 ha angekauft werden. Aufgrund der Vielzahl an Kleinstgrundstücken kann man sich vorstellen, wie viele Notarter-

mine durch den Bereichsleiter Dienstleistung und Hoheit des Forstamts wahrgenommen werden mussten.

Am Anfang des Projekts konnte eine große Teichanlage in einem Seitental über einen Insolvenzverwalter angekauft werden. Die Anlage besteht aus vier Teichen, eingebettet in einen Erlenwald. Mit einer Größe von 3,7 ha konnte hier ein bereits großer zusammenhängender Maßnahmenraum angekauft werden. Die Teichanlage wurde in den Folgejahren naturnah umgestaltet und bietet jetzt u. a. Lebensraum für den Schwarzstorch.

Aus den Rückmeldungen einiger Flächeneigentümer kam zudem heraus, dass ein Verkauf nicht vorgesehen ist, aber ein Flächentausch in Betracht gezogen werden könnte. Daraufhin wurden auch einzelne verfügbare Flächen im Umfeld der Projektkulisse angekauft und später mit Flächen innerhalb der Projektkulisse getauscht.

Durch die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes zu Gunsten des Landes Hessen in Naturschutzgebieten konnte zudem eine weitere Teichanlage erworben werden. Der Verkauf dieser Anlage lag bereits ein Jahr zurück. Durch das beauftragte Notariat wurde allerdings die Vorkaufsrechtsverzichtserklärung des Landes Hessen bei Oberflächengewässern und Lage in Naturschutzgebieten nicht eingeholt, so dass rückwirkend noch das Vorkaufsrecht ausgeübt werden konnte.

Da durch den damaligen Betreiber der Anlage mehr Wasser als in der wasserrechtlichen Genehmigung gestattet dem Fließgewässer entnommen und eine intensive Fischzucht etabliert wurde, konnte mit dem Ankauf auch eine zukünftige behördliche „Dauerbaustelle“ geschlossen werden. Die eingesetzten Fische wurden

durch den Betreiber nach Ausübung des Vorkaufsrechts wieder entnommen. Durch das Forstamt wurden die Teiche daraufhin von stark beschattenden Gehölzen befreit und die Ufer wurden für eine bessere Besiedlung durch Amphibien abgeflacht (Abb. 2). Im darauffolgenden Jahr waren schon erste Erfolge bei der Besiedlung mit Amphibien ersichtlich.

Nachdem die Ankaufphase abgeschlossen war, kam die Frage auf, wie jetzt mit den vielen verstreut liegenden Flurstücken umgegangen werden soll. Daraufhin wurde auf Antrag von HessenForst, Forstamt Herborn und im Benehmen mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 53.3 Naturschutz, in Teilen der Gemarkungen Oberscheld (Stadt Dillenburg) und Tringenstein (Gemeinde Siegbach) ein Zusammenlegungsverfahren gemäß § 91 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG, vom 16. März 1976, BGBl. I S. 546, in der jeweils geltenden Fassung) gemeinsam mit dem zuständigen Amt für Bodenmanagement initiiert.

Mit diesem Instrument können unter Umständen weitere Flächen erworben und alle angekauften Flächen zu naturschutzfachlich wertvollen Maßnahmenkomplexen zusammengelegt werden. Derzeit läuft das Vorverfahren, in dem alle Themen gesammelt werden, die auf das Gebiet einwirken. Auf zwei Informationsveranstaltungen im Spätsommer 2023 werden die Bürger über das Verfahren selbst und den weiteren Ablauf umfänglich informiert. Die formale Anordnung des Verfahrens ist noch für 2023 geplant. Die Maßnahmenkomplexe werden sich an der Grunddatenerhebung, dem NSG-Pflegeplan und dem Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet orientieren. Außerdem können Anregungen aus dem ehrenamtlichen Naturschutz integriert werden.

Das vorgestellte Projekt zeigt, dass durch eine enge Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen Forstamt und dem Regierungspräsidium in Verbindung mit den geeigneten finanziellen und rechtlichen Mitteln viel für den Natur- und Artenschutz geschaffen werden kann (Abb. 3). Die Betreuung des Schutzgebiets und die Umsetzung der im Pflegeplan verankerten Maßnahmen werden durch den Besitz von eigenen Flächen deutlich vereinfacht. Die nach Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens gemäß § 91 Flurbereinigungsgesetz geschaffenen Maßnahmenkomplexe geben dem das Schutzgebiet vor Ort betreuenden Maßnahmenplaner beim Forstamt die Möglichkeit zur Umsetzung von großflächigen Renaturierungsmaßnahmen. Das im Artikel thematisierte Beispiel ist in vielen weiteren Bereichen in Hessen anwendbar. Das Instrument des Flächenerwerbs sollte zukünftig stärker in den Fokus genommen werden, um die bestehenden Verpflichtungen und Ziele des Naturschutzes erreichen zu können.

Kontakt

Steffen Wilhelmi
Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 53.3 Schutzgebiete
Schanzenfeldstraße 8
35578 Wetzlar
Steffen.Wilhelmi@rpgi.hessen.de

Peter Thorn
Bereichsleiter Dienstleistung und Hoheit
Bernhard Klement
Funktionsbeamter Naturschutz
Forstamt Herborn
Uckersdorfer Weg 6
35745 Herborn
Peter.Thorn@forst.hessen.de
Bernhard.Klement@forst.hessen.de

Literatur

HMUKLV (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2017): Integrierter Klimaschutzplan Hessen 2025. Wiesbaden. 67 S.

RP (REGIERUNGSPRÄSIDIUM) GIESSEN (2009): Grunddatenerhebung für das FFH-Gebiet 5216-305 „Schelder Wald“.

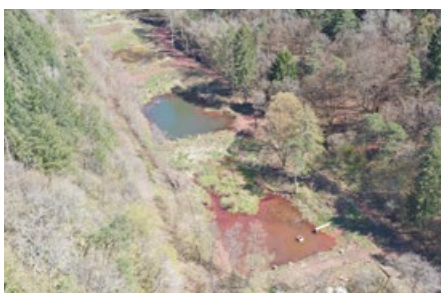


Abb. 2: Umgestaltete Teiche am Klingelbach (Foto: RP Gießen)



Abb. 3: Angekaufte Grundstücke geben dem Gewässer Raum. (Foto: B. Klement)